



**Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Absolventenverband FH Bingen/Bad Kreuznach**

von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 22.04.2008
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz, VR 20851

§ 1 NAME UND SITZ DES VERBANDES

(1) Der Verband trägt den Namen :

**Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Absolventenverband FH Bingen/Bad Kreuznach**

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Mainz. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer bestimmt.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

(1) Der Verband ist der berufsständische Zusammenschluss derjenigen, die ein Studium der Agrarwissenschaften, der Ernährungswissenschaften, des Weinbaus, der Landnutzung, der Landespflege, des Umweltschutzes oder verwandter Disziplinen abgeschlossen haben, sich noch im Studium befinden oder auf Grund einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit an der Arbeit des Verbandes interessiert sind. Mitglieder können weiterhin Personen oder juristische Personen werden, die die Ausbildung der o.g. Studienrichtungen unterstützen, fördern oder Absolvent der früheren Ingenieurschule für Landbau und Weinbau Bad Kreuznach und deren Vorgängereinrichtungen sind.

(2) Der Verband hat die Aufgabe,

1. die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,
2. die dem VDL angeschlossenen Mitglieder im VDL-Bundesverband zu vertreten,
3. Wissenschaft, Forschung und Lehre auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Weinbaus, der Intensivkulturen, der Ernährung, der Hauswirtschaft, der Landespflege, des Umweltschutzes oder verwandter Disziplinen zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt der Verband wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen und öffentliche Anhörungen durch und setzt sich insbesondere ein für

1. die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder;
2. die Beratung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen;
3. die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Studierenden;
4. die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts der Mitglieder;
5. die Darstellung der vielfältigen Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten der Mitglieder in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Beratung, Schule, Planung, Umweltschutz, Entwicklungshilfe und sonstigen Bereichen der Gesellschaft;
6. das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit.

(4) Der Verband pflegt

1. die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen des In- und Auslandes;
2. die Verbindung zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten des In- und Auslandes.

- (5) Der Verband betätigt sich weder parteipolitisch noch verfolgt er erwerbs- oder eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:
- natürliche Personen, die die Voraussetzungen nach § 2 (1) erfüllen.
 - Fördernde Mitglieder des Verbandes können sein: natürliche und juristische Personen, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Verbandes und der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder verbunden fühlen und den Verband unterstützen.
 - Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Austritt;
 2. durch Ausschluss;
 3. bei den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, durch Tod;
 4. bei fördernden Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch Auflösung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Kündigung kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ausgesprochen werden.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung ist die Ausschlussabsicht bekannt zu geben. Zahlt das Mitglied nach der letzten Zahlungsfrist nicht, so wird der Ausschluss sofort wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds; es erhält keine Abfindung aus dem Verbandsvermögen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen, nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben sowie Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes erkennen die von seinen Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse an und sind verpflichtet, sie durchzuführen und den Verband bei der Bearbeitung aller Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sind, zu beteiligen.
- (3) Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht direkt aus und hat eine Stimme. Eine Sammlung von mehreren Stimmen ist ausgeschlossen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und den Zweck des Verbandes zu fördern.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Die Mitglieder zeigen jeden Adress- und Stellenwechsel der Geschäftsstelle an.
- (7) Der Verband erhebt Jahresbeiträge, die spätestens bis zur Jahresmitte zu zahlen sind. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung erlassene Beitragsordnung. Die Beitragsordnung orientiert sich an den Leistungen für die unterschiedlichen Gruppen. Fördernde Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe mit dem Vorstand zu vereinbaren ist.

§ 6 FACHGRUPPEN / SPARTEN

- (1) Zur Wahrnehmung der sozialen, fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder des Verbandes können auf Vorschlag des Vorstandes Fachgruppen und Sparten eingerichtet werden.
- (2) Sparten und Fachgruppen sind in der Regel den Mitgliedern des Verbandes vorbehalten. Der Vorstand kann auch qualifizierte Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, um die Mitwirkung ersuchen.
- (3) Im Rahmen der Satzung des Verbandes können sich die Fachgruppen und Sparten eine Geschäftsordnung geben.
Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Sparten und Fachgruppen bestimmen ihren Vorsitzenden, der Mitglied des Verbandes sein muss, aus ihrer Mitte.
- (4) Alle Fachgruppen und Sparten sind rechtlich unselbständig und können nur mit Zustimmung des Vorstandes nach außen auftreten. Über Sitzungen und Beschlüsse der Fachgruppen, Gremien und Sparten ist ein Protokoll zu führen und dem Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen.
- (5) Die Auflösung einer Fachgruppe und Sparte beschließt der Vorstand.

§ 7 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Bilanz sowie Einnahme- und Ausgaberechnung sowie die ordnungsgemäße Buchhaltung.

§ 8 ORGANE DES VERBANDES

- (1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Mitglieder des Verbandes sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
- (3) Das Stimmrecht kann nur von den Mitgliedern des Verbandes ausgeübt werden, die den Beitrag gemäß § 6 (4) entrichtet haben.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Verbandsarbeit.
- (2) Wahlen zum Vorstand werden auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim durchgeführt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, insbesondere
 1. die Entgegennahme von Tätigkeits- und Kassenbericht;
 2. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 3. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
 4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, soweit er nicht vom Vorstand mit fördernden Mitgliedern vereinbart worden ist oder wird;
 5. die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers und weiterer Mitglieder des Vorstands nach BGB;
 6. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 7. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge juristischer Personen sowie Ausschlüsse von Mitgliedern;
 8. die Genehmigung der Bildung und Auflösung von Gremien gemäß § 6 der Satzung;
 9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 11 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied des Vorstandes einberufen. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder 20 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand des Verbandes beantragen.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung der Versammlung anzugeben. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung bzw. Veröffentlichung und dem Tag des Beginns der Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. Hierüber wird in der Mitgliederversammlung gemäß § 12 entschieden.
- (4) Gegenstände der Tagesordnung, die nicht unter Einhaltung der unter § 11 (3) genannten Fristen bekanntgegeben worden sind, können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Eine Beschlussfassung über diese Tagesordnungspunkte kann ebenfalls nur mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist der Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung. Anträge zur Beschlussfassung müssen mindestens 2 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versammlungstage beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vor-

standsmitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Sie ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu genehmigen.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel durch Akklamation, auf besonderen Antrag schriftlich und geheim.
- (2) Jede Versammlung eines Organs des Verbandes ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Wahlen gilt (2) entsprechend.

§ 13 VORSTAND

- (1) Er besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden;
 2. der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden;
 4. dem/der Geschäftsführer/in
 5. bis zu 5 Beisitzer/innen
 6. Sofern der Vertreter des Vereins im dbb nicht bereits Vorstandsmitglied ist, wird dieser als Beisitzer in den Vorstand aufgenommen.
- (2) Der/die Vorsitzende, die ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters, die Geschäftsführer bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Stellvertreter. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Im Todesfall oder bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines durch eine Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der des gesamten Vorstandes. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
- (5) In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Vorstandes auch auf dem Schriftwege herbeigeführt werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Als gültig gelten dabei nur die Stimmen, die innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten, angemessenen Frist abgegeben werden.
- (6) Die Tagesordnung für Sitzungen des Vorstandes soll seinen Mitgliedern zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zugeleitet werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Neben den rechtlich bestimmten und in § 13 genannten Aufgaben obliegt dem Vorstand insbesondere die Ausführung folgender Aufgaben:
 1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 2. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Mitgliederversammlung zur Festlegung der Maßnahmen mit denen der Zweck des Verbandes verwirklicht werden soll;
 3. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Mitgliederversammlung zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 4. die Vereinbarung der Mitgliedsbeiträge mit fördernden Mitgliedern;
 5. die Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung für Satzungsänderungen.
- (2) Dem/der Vorsitzenden obliegt außer den ihm/ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben
 1. die Vorbereitung und Herbeiführung von Vorstandsbeschlüssen;
 2. die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen;
 3. die Erstattung des Jahresberichtes in den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 15 GESCHÄFTSFÜHRER UND GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand verantwortlich und führt die Geschäfte des Verbandes gemäß dessen Satzung und den Beschlüssen der Organe.
- (2) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die vom/von der Geschäftsführer/in geleitet wird. Dessen/deren Befugnisse im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit als Leiter/in der Geschäftsstelle werden im Innenverhältnis vom Vorstand bestimmt.
- (3) In allen ihn/sie persönlich betreffenden Angelegenheiten ist der/die Geschäftsführer/in im Vorstand nicht mitwirkungs- und stimmberechtigt.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss als besonderer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung eingesetzt sein.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden satzungsgemäßen Stimmberechtigungen.

§ 18 LIQUIDATION

- (1) Im Falle der Auflösung sind die zuletzt gewählten BGB-Vorstandsmitglieder auch Liquidatoren des Verbandes bei Gleichbleiben der Vertretungsberechtigung gemäß § 13 (2).
- (2) Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 19 DATENSCHUTZ

- (1) Der Verband hat die Zustimmung der Mitglieder zur Speicherung und Verarbeitung der mit der Verbands- und Personalarbeit zusammenhängenden Daten (BDSchG).

SATZUNG DES Berufsverbandes Agrar, Ernährung, Umwelt Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Absolventenverband FH Bingen/Bad Kreuznach – VDL

Seite 7

- (2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (3) Jeder Betroffene hat das Recht auf
- a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b.) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Allen Organen und Mitarbeitern des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken, z.B. der Organisation von Veranstaltungen oder Semestertreffen, zu verarbeiten, bekannt zu geben oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 20 HAFTUNG DES VERBANDES

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind.

§ 21 VERGÜTUNG DER VERBANDSORGANE

- (1) Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Bei Bedarf können die Aufgaben des Verbandes von dessen Mitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 sowie Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung bestimmt der Vorstand.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwandsersatz festgesetzt werden.

§ 22 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitglieder in Kraft.
Die seitherige Satzung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Bingen, den 22.04.2008

gez. Dr. Lang

gez. A. Lorenz

gez. K. Bothe

gez. K. Weinbach

Vorsitzender

1. stellv. Vorsitzender

2. stellv. Vorsitzender

Geschäftsführer

ENTWURF Beitragssatzung

Seite 8

Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt

Rheinland-Pfalz Saarland e.V.
Absolventenverband FH Bingen Bad Kreuznach

Beitragssatzung

von der Mitgliederversammlung beschlossen am 22.04.2008

Beiträge:

- Mitgliedschaft **nur** im Verband, **(bisher Absolventenverband)**,
zum Jahresbeitrag von **15,00 €**
(keine Vertretung und keine Informationen auf Bundesebene)
- Mitgliedschaft **nur** im Verband plus **dbb**-Mitgliedschaft , **(neu)**,
zum Jahresbeitrag von **50,00 €**
(keine Vertretung und keine Informationen auf Bundesebene)
- Mitgliedschaft im Verband plus angeschlossenen Bundesverband **(bisher VDL)**,
zum Jahresbeitrag von **90,00 €**
(Empfehlung des Vorstandes: beinhaltet Journal)
- Mitgliedschaft im Verband plus angeschlossenen Bundesverband **(bisher VDL)**,
plus **dbb-Mitgliedschaft** zum Jahresbeitrag von **110,00 €**
(Empfehlung für alle öffentlich Bedienstete)

NEU: Studenten, Referendare, Schüler und soziale Gründe:

- Mitgliedschaft im „**Verband plus**“ angeschlossenen Bundesverband zum Jahresbeitrag von 25,00 €
- **Schnuppermitgliedschaft** – kostenlos für Studenten oder Neueintritt (im ersten Jahr des Eintritts ohne Wahlrechte und Vertretung auf Bundesebene) – erlischt nach einem Jahr, wenn kein Beitrag im zweiten Jahr der Mitgliedschaft in einer der o.g. Gruppen gezahlt wird.

Die Mitgliedschaft im **dbb** bietet neben einer Menge von weiteren Vorteilen vor allem den Vorteil, dass man eine kostenlose Rechtsberatung bei allen Angelegenheiten, die mit dem Dienstverhältnis in Verbindung stehen, über den **dbb** in Anspruch nehmen kann.